

Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Rechtgrundlagen im Überblick

- Seeschifffahrtsgesetz – SeeSchFG, BGBl.Nr. 174/1981 i.d.F. BGBl. Nr. 452 und 692/1992, 917/1993, 505/1994, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 3/2011 (VfGH), Art. 1 BGBl. I Nr. 46/2012, Art. 12 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, Art. 94 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018;
- Jachtverordnung – JachtVO, BGBl. II Nr. 205/2020
- Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016

Allgemeines

Jachten sind Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, die für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind. Größere Jachten können keine österreichische Zulassung zur Seeschifffahrt erhalten.

Als Jacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist.

Die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt (behördlicher Bescheid) ist an die Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und die Yacht gebunden. Die Zulassung berechtigt und verpflichtet zur Führung der österreichischen Seeflagge. Zulassungsbescheid samt Ausrüstungsliste und Messbrief sind im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen. Die Verantwortung für die Sicherheit der Yacht und die einwandfreie Beschaffenheit der Ausrüstungsteile obliegt allein der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Yacht bzw. der bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten.

Jeder Jacht wird, wenn nicht im Rahmen einer Zulassung für Binnengewässer bereits vorhanden, ein amtliches Kennzeichen zugewiesen. Diesem kann ein frei wählbarer Name angeschlossen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist mit 10 Jahren befristet.

Zulassungsvoraussetzungen

- **Persönliche Voraussetzungen**

- Natürliche Personen:
 - EWR-Staatsangehörigkeit
 - Hauptwohnsitz in Österreich (ausgenommen österreichische Staatsbürger)
 - Eigentum an der Jacht (mehr als 50 %);
- Personengesellschaften des Handelsrechts:
 - EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter
 - Sitz der Gesellschaft in Österreich
 - Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“)
- Juristische Personen:
 - EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand) einschließlich des Vorsitzenden
 - EWR-Staatsangehörigkeit und österreichischer Wohnsitz der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - die Stimmrechtgewährenden Anteilsrechte müssen zu mehr als 50 % EWR Staatsangehörigen zustehen
 - Sitz der Gesellschaft in Österreich
 - Eigentum an der Jacht (mehr als 50 % „EWR-Eigentum“)

- **Entregistrierungsbescheinigung**

- Falls die Jacht bereits im Register eines anderen Staates eingetragen war;

- **Messbrief**

- Der Messbrief kann durch eine österreichische Zulassungsurkunde für Binnengewässer ersetzt werden, sofern die Länge der Jacht über alles nicht mehr als zehn Meter beträgt und die Jacht nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt wird.

Behörde

Für die Zulassung einer Jacht zur Seeschifffahrt:

- Der Landeshauptmann (Adressen siehe Anhang), in dessen Bereich der Wohnsitz (Sitz) der Eigentümerin bzw. des Eigentümers liegt;
- für Österreicherinnen und Österreicher ohne Wohnsitz in Österreich der Landeshauptmann von Wien

Antragstellung und Nachweise

Führen Sie im Antrag bitte an:

Gegebenenfalls Erklärung, dass die Jacht in keinem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist;

Beantragter Fahrtbereich

Legen Sie folgenden Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie bei (fremdsprachige Texte in beglaubigter deutscher Übersetzung):

Nachweis der EWR-Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaftsnachweis);

gegebenenfalls Meldenachweis;

Kaufvertrag oder sonstiger geeigneter Eigentumsnachweis;

gegebenenfalls Entregistrierungsbescheinigung;

Messbrief, ausgestellt von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften;

gegebenenfalls Vollmacht des Ziviltechnikers oder der Klassifikationsgesellschaft.

Die Behörde kann, falls erforderlich, weitere ergänzende Unterlagen oder Informationen einholen.

Führung der Nachweise bei Personengesellschaften des Handelsrechts und bei juristischen Personen:

- Firmenmäßig gefertigte Erklärung der zur Vertretung nach außen befugten Organe, dass
 - bei Personengesellschaften des Handelsrechts:
 - die Mehrheit ihrer persönlich haftenden und der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter:
 - EWR-Staatsangehörige sind und
 - ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben;
 - bei juristischen Personen die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer Organe einschließlich des Vorsitzenden sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - EWR-Staatsangehörige sind,
 - ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben und –
 - die Gesellschaft die Voraussetzung erfüllt, dass die stimmrechtgewährenden Anteilsrechte zu mehr als 50 % EWR-Staatsangehörigen zustehen;
- Firmenmäßig gefertigte Auflistung von Name, ordentlichem Wohnsitz und Staatsangehörigkeit
 - bei Personengesellschaften des Handelsrechts
 - sämtlicher persönlich haftender und zur Vertretung berechtigter Gesellschafter;
 - bei juristischen Personen
 - sämtlicher Mitglieder jedes ihrer Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- Firmenbuchauszug.

Registrierung

Es gibt keine Verpflichtung zur Registrierung einer Yacht beim Seeschiffsregister (öffentliches Buch des Privatrechts) in Wien. Sie bleibt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer jedoch unbenommen.

Auskunft erteilt das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien als Binnen- und Seeschiffsregister

Marxergasse 1a,
A-1030 Wien,
Tel: +431 51 528

Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer zugelassenen Yacht muss jede Änderung in den Zulassungsvoraussetzungen unter gleichzeitiger Vorlage des Seebriefs und der Zeugnisse innerhalb von 4 Wochen melden.

Durch Fristablauf oder Tod des Zulassungsinhabers erlischt die Zulassung. Bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung (z.B. Verkauf) wird die Zulassung widerrufen; die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Yacht ist im Fall des Widerrufs der Zulassung verpflichtet, der Behörde den Seebrief binnen 6 Wochen zurückzustellen.

Eine Übertragung oder Weitergabe des Seebriefs ist unzulässig.

CE-Kennzeichnung

Fahrzeuge, die nicht bis zum 16. Juni 1998 in der Europäischen Union erstmalig in Verkehr (in den Handel) gebracht oder in Betrieb genommen worden sind, müssen mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Als Nachweis für die Inbetriebnahme bzw. das Inverkehrbringen vor dem Stichtag gelten z.B. Kauf-, Schenkungs-, Miet- oder Leasingverträge, Zulassungsurkunden, Registerauszüge, Zollbestätigungen oder Klarierungsbestätigungen von Häfen.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch selbst gebaut wurden. Sie dürfen jedoch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht, also an Dritte veräußert (verkauft, verschenkt, vermietet, verleast usw.) werden.

Bei Jachten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, jedoch nicht mit einem CE Kennzeichen versehen sind, wird im Seebrief vermerkt, dass die Zulassung zur Seeschifffahrt nicht für das Hoheitsgebiet der Europäischen Union gilt.

Ob nicht CE-gekennzeichneten Fahrzeugen touristische Kurzbesuche gestattet werden, liegt im Ermessen der einzelnen Küstenstaaten.

Aufgrund der Einführung von Grenzwerten für die Abgas- und Lärmemission durch die Änderung der Sportbootrichtlinie der EU im Jahr 2003 (Richtlinie 2003/44/EG) muss nachgewiesen werden, dass neu eingebaute Motoren oder Motoren in neuen Fahrzeugen der Richtlinie entsprechen. Dies geschieht entweder durch die Aufnahme des Motors in die Konformitätserklärung des Sportboots durch den Hersteller des Sportboots (wird hauptsächlich bei Innenbordmotoren angewendet) oder durch eine eigene Konformitätserklärung für den Motor, der dann auch CE-gekennzeichnet sein muss (v.a. Außenbordmotoren und Innenbordmotoren mit integriertem Abgassystem, zB Z-Antrieb). Für Dieselmotoren und 4-Takt Benzinmotoren gilt dies seit 01. Jänner 2006, für 2-Takt Benzinmotoren seit 01. Jänner 2007.

Auskünfte

Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Behörden (Adressen im Anhang).

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

<http://www.bmk.gv.at>

Tel: +43 1 71162 655906

Fax: +43 1 71162 655999

E-Mail: <mailto:w1@bmk.gv.at> christian.stangl-brachnik@bmk.gv.at

Stand: 1. Februar 2024

Behördenadressen

Landeshauptmann von Burgenland

Abteilung 2 – Referat Verkehrsrecht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Tel: 02682 600 2870

Fax: 02682 600 2790

E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Internet: <https://www.burgenland.at/themen/mobilitaet/verkehrsrecht-verkehrssicherheit/schifffahrtswesen/>

Landeshauptmann von Kärnten

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Unterabteilung Verkehrsgewerbe

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536 17058

Fax: 050 536 17000

E-Mail: abt7.schifffahrt@ktn.gv.at

Internet: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/VT-L29>

Landeshauptfrau von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Minoritenplatz 1

3430 Tulln

Postadresse: Landhausplatz 1 (Haus 8)

3109 St.Pölten

Tel: 02742 9005 9075

Fax: 02742 9005 16070

E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

Internet: http://www.noel.gv.at/noe/Schifffahrt/Kontaktdaten_Schifffahrt.html

Landeshauptmann von Oberösterreich

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel: 0732 7720 13654

Fax: 0732 7720 213507

E-Mail: vsl.vt.post@ooe.gv.at

Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/21262.htm>

Landeshauptmann von Salzburg

Referat 6/31

Postfach 527

5010 Salzburg

Tel: 0662 8042 4451 oder 4432

Fax: 0662/8042/4195

E-Mail: technik@salzburg.gv.at

Internet: <https://www.salzburg.gv.at/themen/verkehr/ve-schifffahrt>

Landeshauptmann von Steiermark

Abteilung 13 – Schifffahrt

Stempfergasse 7

8010 Graz

Tel: 0316 877/2653 oder 7932

Fax: 0316 877 3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Internet: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836833/DE>

Landeshauptmann von Tirol

Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik

Valiergasse 1

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508/3663

Fax: 0512/508/3665

E-Mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at

Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsrecht/schifffahrt/>

Landeshauptmann von Vorarlberg

Verkehrsabteilung

Landhaus 6900

Bregenz Tel: 05574 511 21220

Fax: 05574 511 921295

E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at

Internet:

www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/kontakt/verkehrsrecht.htm

Landeshauptmann von Wien

Magistratsabteilung 58

Dresdner Straße 73-75, 1. Stock

1200 Wien

Tel: 01 4000 96815

Fax: 01 4000 999 6810

E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Internet:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/schiffahrt/wasserrecht/seeschiffahrt.html>

Ziviltechniker und Klassifikationsgesellschaften, die Messbriefe ausstellen

Ziviltechniker

Dipl.-Ing. Richard Anzböck
Gugitzgasse 8/29
1190 Wien
Tel: 01 320 88 93
Fax: 01 320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Gereon Henkes
Burgenlandgasse 26
2345 Brunn am Gebirge
Tel.: +43 677 64 60 41 51
Email: schiffstechnik@henkes.at
Internet: www.henkes.at

Dipl.-Ing. Richard Kuchar
Schlöglgasse 21
1120 Wien
Tel: 01 802 33 36 1 oder 2
Fax: 01 802 33 36 4
E-Mail: office@schiffstechnik.at
Internet: www.schiffstechnik.at

Klassifikationsgesellschaften

DNV GL SE

Augsburger Straße 9
86157 Augsburg, Deutschland
Tel: +49 821 3438711
Fax: +49 821 3438721
E-Mail: augsburg.maritime@dnvgl.com
Website: www.dnvgl.de